

--

Vorblatt

Ziele

Ziel 1: Schaffung der notwendigen Rahmenbedingungen zur EU-Batterienverordnung

Ziel 2: Erhaltung bestehender bewährter Strukturen der österreichischen Batteriensammlung und Verwertung

Inhalt

Das Vorhaben umfasst hauptsächlich folgende Maßnahmen:

Maßnahme 1: Festlegung von zuständigen Behörden, Verfahren, Übergangsbestimmungen und Sanktionen

Maßnahme 2: Übernahme bestehender bewährter Instrumente aus der österreichischen Batterienverordnung

Wesentliche Auswirkungen

Das Vorhaben hat wesentliche Auswirkungen auf folgende Wirkungsdimension(en):

Finanzielle Auswirkungen

Finanzielle Auswirkungen auf den Bundeshaushalt und andere öffentliche Haushalte

Finanzierungshaushalt für die ersten fünf Jahre:

in Tsd. €	2027	2028	2029	2030	2031
Nettofinanzierung Bund	-500	0	0	0	0
Nettofinanzierung Länder	0	0	0	0	0
Nettofinanzierung Gemeinden	2.000	2.000	2.000	2.000	2.000
Nettofinanzierung SV-Träger	0	0	0	0	0
Nettofinanzierung Gesamt	1.500	2.000	2.000	2.000	2.000

Verhältnis zu den Rechtsvorschriften der Europäischen Union

Das Vorhaben enthält die erforderlichen flankierenden Regelungen zu Verordnungen der Europäischen Union

Besonderheiten des Normerzeugungsverfahrens

Keine

Vereinfachte wirkungsorientierte Folgenabschätzung

EU-Batterienverordnung Begleitgesetz

Einbringende Stelle:	Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft, Klima- und Umweltschutz, Regionen und Wasserwirtschaft		
Titel des Vorhabens:	Bundesgesetz, mit dem das Altbatteriengesetz erlassen und das Abfallwirtschaftsgesetz 2002 geändert werden (EU-Batterienverordnung Begleitgesetz – BattBegG)		
Vorhabensart:	Gesetz	Inkrafttreten/ Wirksamwerden:	2027
Erstellungsjahr:	2026	Letzte Aktualisierung:	22.07.2026

Beitrag zu Wirkungsziel oder Maßnahme im Bundesvoranschlag

Beitrag zu:

- Wirkungsziel: Nachhaltige Nutzung von Ressourcen, Forcierung der Kreislaufwirtschaft, Entkoppelung des Anteils an zu beseitigenden Abfällen vom Wirtschaftswachstum (Untergliederung 43 Umwelt, Klima und Kreislaufwirtschaft - Bundesvoranschlag 2026)

Problemanalyse

Problemdefinition

Ab 18. August 2025 ist das Kapitel VIII der Verordnung (EU) 2023/1542 vom 12. Juli 2023 über Batterien und Altbatterien, zur Änderung der Richtlinie 2008/98/EG und der Verordnung 2019/1020 und zur Aufhebung der Richtlinie 2006/66/EG, Abl. Nr. L191 vom 28. 07.2023 S 1 (EU Batterien Verordnung) (EU-Batterienverordnung) anzuwenden.

Bis zu diesem Zeitpunkt besteht die Notwendigkeit, die nationalen Bestimmungen betreffend die Sammlung, Verwertung und Finanzierung von Altbatterien anzupassen.

Interoperabilitätsbewertung gemäß Art. 3 Abs. 1 Verordnung für ein interoperables Europa

Die Durchführung einer Interoperabilitätsbewertung gemäß Art. 3 Abs. 1 Verordnung für ein interoperables Europa (IEA) war nicht erforderlich.

Erläuterungen:

Das geplante Vorhaben beinhaltet keinen transeuropäischen digitalen öffentlichen Dienst.

Digi-Ready-Check

Der Digi-Ready-Check wurde durchgeführt. Dieser ist als separates Dokument verfügbar.

Ziele

Ziel 1: Schaffung der notwendigen Rahmenbedingungen zur EU-Batterienverordnung

Beschreibung des Ziels:

Es besteht die Notwendigkeit, die nationalen Bestimmungen betreffend die Sammlung, Verwertung und Finanzierung von Altbatterien an die neue EU-Batterienverordnung anzupassen.

Umsetzung durch:

Maßnahme 1: Festlegung von zuständigen Behörden, Verfahren, Übergangsbestimmungen und Sanktionen

Ziel 2: Erhaltung bestehender bewährter Strukturen der österreichischen Batteriensammlung und Verwertung**Beschreibung des Ziels:**

Die erforderlichen und nicht in der EU-Batterienverordnung geregelter und derzeit in der österreichischen Batterienverordnung geregelten Bereiche sollen in das Batterienbegleitgesetz übernommen werden. Das betrifft insbesondere Vorgaben zur getrennten Sammlung und der Abholkoordinierung von kommunalen Sammelstellen, Vorgaben betreffend Sammel- und Verwertungssysteme sowie Regelungen betreffend die Bestellung von Bevollmächtigten. Auch die bewährte Regelung betreffend Verpflichtungen von gewerblichen Importeuren, die zum Eigengebrauch Batterien importieren (Eigenimporteure) soll weitergeführt werden.

Umsetzung durch:

Maßnahme 2: Übernahme bestehender bewährter Instrumente aus der österreichischen Batterienverordnung

Maßnahmen**Maßnahme 1: Festlegung von zuständigen Behörden, Verfahren, Übergangsbestimmungen und Sanktionen****Beschreibung der Maßnahme:**

Für den Bereich der Abfallwirtschaft sollen die zuständigen Behörden benannt werden und Verfahrensabläufe festgelegt werden, um einen geordneten Vollzug sicherzustellen. Dazu gehört auch die Festlegung entsprechender Sanktionen.

Umsetzung von:

Ziel 1: Schaffung der notwendigen Rahmenbedingungen zur EU-Batterienverordnung

Maßnahme 2: Übernahme bestehender bewährter Instrumente aus der österreichischen Batterienverordnung**Beschreibung der Maßnahme:**

Die bisher in der österreichischen Batterienverordnung enthaltenen Vorgaben zur getrennten Sammlung und der Abholkoordinierung von kommunalen Sammelstellen, Vorgaben betreffend Sammel- und Verwertungssysteme sowie Regelungen betreffend die Bestellung von Bevollmächtigten sollen weiterhin gelten und in das BattBegG übernommen werden. Das betrifft auch die bewährte Regelung betreffend Verpflichtungen von gewerblichen Importeuren, die zum Eigengebrauch Batterien importieren (Eigenimporteure).

Umsetzung von:

Ziel 2: Erhaltung bestehender bewährter Strukturen der österreichischen Batteriensammlung und Verwertung

Abschätzung der Auswirkungen

Finanzielle Auswirkungen auf den Bundeshaushalt und andere öffentliche Haushalte

Ergebnishaushalt – Gesamt für die ersten fünf Jahre (in Tsd. €)

Angaben über die ersten 5 Jahre hinausgehend finden sich im Anhang.

in Tsd. €	Summe	2027	2028	2029	2030	2031
Erträge	10.000	2.000	2.000	2.000	2.000	2.000
davon Bund	0	0	0	0	0	0
davon Länder	0	0	0	0	0	0
davon Gemeinden	10.000	2.000	2.000	2.000	2.000	2.000
davon SV-Träger	0	0	0	0	0	0
Aufwendungen	500	500	0	0	0	0
davon Bund	500	500	0	0	0	0
davon Länder	0	0	0	0	0	0
davon Gemeinden	0	0	0	0	0	0
davon SV-Träger	0	0	0	0	0	0
Nettoergebnis	9.500	1.500	2.000	2.000	2.000	2.000
davon Bund	-500	-500	0	0	0	0
davon Länder	0	0	0	0	0	0
davon Gemeinden	10.000	2.000	2.000	2.000	2.000	2.000
davon SV-Träger	0	0	0	0	0	0

Finanzierungshaushalt – Gesamt für die ersten fünf Jahre (in Tsd. €)

Angaben über die ersten 5 Jahre hinausgehend finden sich im Anhang.

in Tsd. €	Summe	2027	2028	2029	2030	2031
Einzahlungen	10.000	2.000	2.000	2.000	2.000	2.000
davon Bund	0	0	0	0	0	0
davon Länder	0	0	0	0	0	0
davon Gemeinden	10.000	2.000	2.000	2.000	2.000	2.000
davon SV-Träger	0	0	0	0	0	0
Auszahlungen	500	500	0	0	0	0
davon Bund	500	500	0	0	0	0
davon Länder	0	0	0	0	0	0
davon Gemeinden	0	0	0	0	0	0
davon SV-Träger	0	0	0	0	0	0
Nettofinanzierung	9.500	1.500	2.000	2.000	2.000	2.000
davon Bund	-500	-500	0	0	0	0
davon Länder	0	0	0	0	0	0
davon Gemeinden	10.000	2.000	2.000	2.000	2.000	2.000
davon SV-Träger	0	0	0	0	0	0

Hinweis: Die Kosten der EDM (Elektronisches Datenmanagement) Anwendung eBatterien wurden in einer gesonderten WFA dargestellt. (Digitalisierungsprojekte im Rahmen des Elektronischen Datenmanagements (EDM) für die Jahre 2024 – 2027)

Zu verweisen ist auf die künftigen Mehreinnahmen der Gemeinden für die Abgeltung aller erforderlichen Kosten.

Auswirkungen auf die Verwaltungskosten für Bürger/innen und für Unternehmen

Auswirkungen auf die Verwaltungskosten für Unternehmen

Das Vorhaben hat keine wesentlichen Auswirkungen auf die Verwaltungslasten für Unternehmen.

Erläuterung:

Die EU-Batterienverordnung sowie die dazu erlassenen Sekundärrechtsakte beinhalten im Vergleich zur bisherigen Rechtslage erweiterte Meldepflichten der Unternehmen (zB Angabe der chemischen Zusammensetzungen der in Verkehr gesetzten Batterien). Das vorliegende Gesetz dient der Schaffung der notwendigen Rahmenbedingungen dazu.

Unternehmen

Finanzielle Auswirkungen auf Unternehmen insbesondere KMU

Das Vorhaben hat keine wesentlichen finanziellen Auswirkungen auf Unternehmen.

Erläuterung:

Künftig müssen die Sammel- und Verwertungssysteme im Rahmen der erweiterten Herstellerverantwortung auch unbedingt erforderliche Personalkosten, die im Zusammenhang mit der Rücknahme bei den kommunalen Sammelstellen entstehen abgelten. Ausgegangen wird von Aufwendungen in der Höhe von ca. 2 Mio € im Jahr. Dies auf Basis von 2000 Sammelstellen, in denen wöchentlich im Durchschnitt 1 Arbeitsstunde abzugelten ist.

Auswirkungen auf die Umwelt

Auswirkungen auf Energie oder Abfall

Das Vorhaben hat keine wesentlichen Auswirkungen auf Energie oder Abfall.

Erläuterung:

Die EU-Batterienverordnung bezweckt u.a. die verstärkte Sammlung von Altbatterien sowie deren Wiederverwendung, Umnutzung und stoffliche Verwertung der in den Batterien enthaltenen Rohstoffe. Dies führt zu weniger Abfallaufkommen und Beseitigung. Das vorliegende Gesetz dient der Schaffung der notwendigen Rahmenbedingungen dazu.

Anhang

Detaillierte Darstellung der finanziellen Auswirkungen

Bedeckung Bund

Finanzielle Auswirkungen auf den Bundeshaushalt (in Tsd. €)

in Tsd. €			2027	2028	2029	2030	2031
Auszahlungen/ zu bedeckender Betrag			500	0	0	0	0
Einsparungen / reduzierte Auszahlungen			0	0	0	0	0
Bedeckung erfolgt durch	Betroffenes Detailbudget	Aus Detailbudget	2027	2028	2029	2030	2031
gem. BFG bzw. BFRG	430201 Kreislaufwirtschaft und Chemie	430201 Kreislaufwirtschaft und Chemie	500	0	0	0	0

Erläuterung zur Bedeckung:

Die finanzielle Bedeckung erfolgt im DB 43.02.01 gemäß geltendem BFG/BFRG. Hinweis: Die Kosten der EDM (Elektronisches Datenmanagement) Anwendung eBatterien wurden in einer gesonderten WFA dargestellt. (Digitalisierungsprojekte im Rahmen des Elektronischen Datenmanagements (EDM) für die Jahre 2024 – 2027)

Zu verweisen ist auf die künftigen Mehreinnahmen der Gemeinden. Weiters soll künftig der laufende Betrieb der Marktüberwachung durch Gebühren (im Einvernehmen mit dem BMF) abgesichert werden.

Werkleistungen

Körperschaft (Angaben in Tsd. €)	2027	2028	2029	2030	2031
Bund	500				
Länder					
Gemeinden					
Sozialversicherungsträger					
GESAMTSUMME	500				

in €		2027		2028		2029		2030		2031	
Bezeichnung	Körperschaft	Menge	Aufwand	Menge	Aufwand	Menge	Aufwand	Menge	Aufwand	Menge	Aufwand
EDM-Anwendung	Bund	1	500.000,00								
Ergänzungen											

Die bestehende EDM-Anwendung für die erforderlichen Meldungen von In Verkehr gesetzten, gesammelten und verwerteten Batterien ist zuletzt 2008 erneuert worden. Eine Überarbeitung und Anpassung an den Stand der Technik ist nach so langer Zeit jedenfalls erforderlich. Durch die neuen Vorgaben der EU-Batterienverordnung und im BattBegG ergibt sich allerdings ein Ergänzungsbedarf der Anwendung, der hier als die Hälfte der insgesamt erforderlichen Aufwendungen von ca. 1 Mio € , also mit € 500.000,-- dargestellt wird.

Erträge aus der operativen Verwaltungstätigkeit und Transfers

Körperschaft (Angaben in Tsd. €)	2027	2028	2029	2030	2031
Bund					
Länder					
Gemeinden	2.000	2.000	2.000	2.000	2.000
Sozialversicherungsträger					
GESAMTSUMME	2.000	2.000	2.000	2.000	2.000

in €		2027		2028		2029		2030		2031	
Bezeichnung	Körperschaft	Menge	Ertrag	Menge	Ertrag	Menge	Ertrag	Menge	Ertrag	Menge	Ertrag
Abgeltung Personalkosten	Gemeinden	1	2.000.000,00	1	2.000.000,00	1	2.000.000,00	1	2.000.000,00	1	2.000.000,00

Künftig müssen die Sammel- und Verwertungssysteme im Rahmen der erweiterten Herstellerverantwortung auch unbedingt erforderlichen Personalkosten, die im Zusammenhang mit der Rücknahme bei den kommunalen Sammelstellen entstehen abgelten. Geschätzt werden Abgeltungen in der Höhe von ca. 2 Mio € im Jahr. Dies auf Basis von 2000 Sammelstellen, in denen wöchentlich im Durchschnitt 1 Arbeitsstunde abzugelten ist. Die konkrete Höhe der Abgeltung muss noch zwischen den Sammel- und Verwertungssystemen und den Kommunen verhandelt werden und kann dementsprechend höher oder tiefer ausfallen.

Angaben zur Wesentlichkeit

Nach Einschätzung der einbringenden Stelle sind folgende Wirkungsdimensionen vom gegenständlichen Vorhaben nicht wesentlich betroffen im Sinne der Anlage 1 der WFA-Grundsatz-Verordnung.

Wirkungsdimension	Subdimension der Wirkungsdimension	Wesentlichkeitskriterium
Unternehmen	Finanzielle Auswirkungen auf Unternehmen	Mindestens 10 000 betroffene Unternehmen oder 2,5 Mio. € Gesamtbe- bzw. entlastung pro Jahr
Umwelt	Energie oder Abfall	- Änderung des Energieverbrauchs um mehr als 100 TJ pro Jahr oder - Änderung des Ausmaßes an gefährlichen Abfällen von mehr als 1 000 Tonnen pro Jahr oder des Ausmaßes an nicht gefährlichen Abfällen, die einer Beseitigung (Deponierung) zuzuführen sind, von mehr als 10 000 Tonnen pro Jahr

Dokumentinformationen

Vorlagenversion: V2.028
 Schema: BMF-S-WFA-v.1.24
 Fachversion: 1
 Deploy: 3.0.27.RELEASE
 Datum und Uhrzeit: 22.07.2026 17:18:56
 WFA Version: 1.10
 OID: 3660
 A2|B0|D0|H0|I0|J0|M0

 Bundesministerium Finanzen	Prüfinformation	Informationen zur Prüfung des elektronischen Siegels bzw. der elektronischen Signatur finden Sie unter: https://www.signaturpruefung.gv.at Informationen zur Prüfung des Ausdrucks finden Sie unter: https://www.bmf.gv.at/verifizierung
	Datum/Zeit	2026-07-22T17:19:01+02:00
Unterzeichner	Bundesministerium für Finanzen	
Aussteller-Zertifikat	CN=a-sign-corporate-07,OU=a-sign-corporate-07,O=A-Trust Ges. f. Sicherheitssysteme im elektr. Datenverkehr GmbH,C=AT	
Serien-Nr.	874736968	
Dokumentenhinweis	Dieses Dokument wurde amtssigniert.	

	Unterzeichner	Parlamentsdirektion
	Datum/Zeit-UTC	2026-10-14T10:45:43+02:00
Prüfinformation	Dieses Dokument wurde elektronisch besiegelt. Informationen zur Prüfung des elektronischen Siegels und des Ausdrucks finden Sie unter: https://www.parlament.gv.at/siegel	